

Markenprogramme Silvestri AG - Richtlinien für Produktion

gültig ab 1 Juli 2024

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Lizenzvertrags der SILVESTRI AG mit den Produzenten betreffend die Produktion und Vermarktung von Tieren im Rahmen der SILVESTRI Markenprogramme. Veränderte Marktbedingungen können Anpassungen zur Folge haben; die aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben finden sich auf der Website der SILVESTRI AG.

Anforderungen		Markenprogramm
		Silvestri Bio Weiderind
A. Allgemeine Anforderungen / Bundesprogramme		
1	Vertragliche Zusammenarbeit	Lizenzvereinbarung mit der Silvestri AG muss unterzeichnet vorliegen
2	Rechtliche Grundlagen (TSchV, TAMV, DZV, Bio V, LMG etc.)	Die Einhaltung aller aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen, Vorgaben und Richtlinien gilt als Grundvoraussetzung für die Markenprogramme
3	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	
4	Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	
5	Graslandbasierte Milch- & Fleischproduktion (GMF)	
6	Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)	
7	Basiszertifizierung	Bio Suisse
8	Nachhaltigkeit / Biodiversität und Ressourcenschutz	gem. Richtlinien Bio Suisse
9	Klimaschonende Bewirtschaftung	CO2-Bilanzierung ¹
B. SILVESTRI-spezifische Anforderungen an Herkunft, Haltung und Fütterung		
1	Anforderungen gelten für alle Tiere der aufgeführten Tierkategorien	A3, A4, A6, A7, A8
2	Herkunft (geboren)	Schweiz (inkl. FL)
3	Genetik / Rassen	alle in der CH gängigen Milch- und Fleischrassen (keine Nachkommen der Rasse Weissblaue Belgier)
4	Mindesthaltungsdauer auf Geburtsbetrieb	21 Tage (Empfehlung)
5	Kastration	zulässig in fachgerechter Weise; Empfehlung mit Gummiring in den ersten 3 Lebenstagen
6	Enthornen	zulässig nur bis Alter 10 Wochen und in fachgerechter Weise
7	Auslauf	dauernder Zugang zu einem Laufhof ist gewährleistet (Abweichungen zulässig gem. RAUS, z.B. bei Reinigung des Laufhofes)
8	Scheuermöglichkeit	Scheuermöglichkeit muss vorhanden sein
9	Weidehaltung	Ab dem 161. Alterstag , während Vegetationsperiode täglich 8 Stunden Weidegang; bei schlechter Witterung Einschränkung möglich gem. RAUS

Anforderungen		Markenprogramm
		Silvestri Bio Weiderind
10	Schattenplätze / Wasser	Schattenplätze ab 25 Grad Lufttemperatur; Wasser wird ständig angeboten
11	Stacheldraht auf der Weide	keine neuen Stacheldrähte ab 1.01.2022 (Ausnahme: Sömmerungsgebiet und Umzäunung Einzelbäume)
12	Alpung	Alpung empfohlen
13	Fütterung mit Soja oder Palmöl	kein Soja oder Palmöl als Ergänzungsfutter
14	Fütterung mit Grundfutter	Einhaltung von GMF für Labeltiere; mind. 50% des Grundfutterbedarfs aus Weide
15	Haltungsdauer vor Schlachtung auf anerkanntem Labelbetrieb ⁴	mind. 150 Tage
16	Schlachtgewicht (min./max.)	200-330 kg
17	Alter bei Schlachtung	max. 900 Tage
18	zugelassene Schlachtkategorien	nur Rinder und Ochsen (RG - OB)
19	Trächtigkeiten bei der Schlachtung	zu vermeiden
C. Lieferkette / Vermarktung / Kontrolle		
1	Vermarktung / Vermittlung / Mengenplanung	Silvestri AG (in Zusammenarbeit mit Produzenten und Abnehmern)
2	Tiertransport	gemäss Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS
3	Preissystem / Einkaufsbedingungen	Preise und Konditionen gemäss aktuell gültigen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (www.silvestri.swiss)
4	Kontroll- / Zertifizierungsstelle	akkreditierte Kontroll- und Zertifizierungsstellen
5	Meldung Labeleinstellung (AGATE)	Bei sämtlichen Tieren muss zwingend 150 Tage vor der Schlachtung die Labeleinstellung auf www.agate.ch, gemacht werden.
6	Einzeltierprüfung	Animal Bio Check
7	Kontrolldaten / Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	Die Partnerbetriebe gewähren der Silvestri AG bzw. der Kontrollstelle vertraglich Zugriff auf alle Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien
8	Kontrollrhythmus	jährlich angemeldete Kontrollen, unangemeldete Kontrollen jederzeit möglich
9	Sanktionen	Sanktionen erfolgen durch die zuständige Kontroll-/Zertifizierungsstelle gem. Sanktionsreglement der Silvestri AG
¹ Bilanzierung der CO ₂ eq-Emissionen mit dem World Climate Farm Tool von bio.inspecta ⁴ Ausnahme Alpbetriebe im Sömmerungsgebiet oder Gemeinschaftsweiden in LN		